

Bewirtschaftung der Baumwollvorräte.

Von Artur Kuffler.

Wien, 14. April.

Der englische Gelehrte Sir William Ramsay hat zu Beginn des vorigen Jahres eine Propaganda eingeleitet, um Baumwolle, die nach den geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen unbedingt freies Handelsgut sein sollte, auf die Liste der Baumwaren zu setzen und hat sich dafür verbürgt, daß die Zentralmächte innerhalb dreier Monate zum Frieden gezwungen werden können, wenn ihnen die Baumwollzufuhr abgeschnitten wird. Wertwürdigerweise haben sich dieser Agitation auch Kreise angeschlossen, die eigentlich einen besseren Einblick in die wirkliche Lage der Dinge haben sollten.

Durch die bekannte Verfügung der englischen Regierung vom 11. März 1915 und die darauf folgende Erklärung von Baumwolle zur unbedingten Baumware hat tatsächlich der Import von Baumwolle nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn, der von Oktober 1914 bis März 1915, wenn auch in beschränktem Maße erfolgt ist, praktisch aufgehört. Seither ist ein Jahr vergangen und der Mangel an Baumwolle hat sich in der Kriegführung der Zentralmächte nicht fühlbar gemacht. Und bei dem Alter Sir William Ramsays ist es nicht anzunehmen, daß er den Tag erleben wird, an dem Baumwollmangel die Zentralmächte zu einer Einschränkung in der Munitionserzeugung zwingt.

Eines ist allerdings durch die Abperrung des Baumwollbezuges erforderlich geworden, und das ist die Regelung der Erzeugung und des Verbrauches von Produkten der Baumwollindustrie. Während des ganzen ersten Kriegsjahres schien ein Eingriff der Staatsgewalt in dieses Wirtschaftsg Gebiet unnötig, da irgendeine wesentliche Abnahme der Vorräte nicht konstatiert werden konnte. Trotzdem erschien es als ein Gebot der Vorsicht, dahin zu wirken, daß die vorhandenen Mengen in erster Linie für die wichtigsten staatlichen Erfordernisse sichergestellt werden, wobei das Prinzip verfolgt wurde, den Privatkonsum auf die vorhandenen Vorräte an fertiger Ware zu verweisen und die neue Erzeugung nur für öffentliche Zwecke zuzulassen.

Diesen Erwägungen entsprangen die Ministerialverordnungen vom 15. September und 29. Dezember 1915, mit welchen die Produktion der Baumwollindustrie geregelt wurde. Als erster Schritt wurde die Verwendung des Rohstoffes, das ist die Erzeugung von Garnen, auf die Erfüllung behördlicher Aufträge beschränkt, während die Weiterverarbeitung der Garne zu Geweben für alle nicht speziell verbotenen Artikel zulässig blieb.

Die zweite Verordnung greift schon tiefer in die freie Betätigung der Industrie ein und machte die Erzeugung von speziellen Bewilligungen im Einzelfalle abhängig, während die Weiterverarbeitung von Rohgarn nur zur Erfüllung behördlicher Aufträge gestattet wurde.

Der Zweck dieser Verfügung ist somit, das Rohmaterial und Halbfabrikat für öffentliche Zwecke zu reservieren, während die veredelte konsumfertige Ware dem Bedarf der Zivilbevölkerung vorbehalten bleibt. Es scheint, daß der angestrebte Zweck durch diese Verfügungen auch voll erreicht wird, so daß es nicht notwendig ist, zu weiteren die Produktion betreffenden Maßregeln zu schreiten.

Der durch die erwähnten Verfügungen geschaffene Zustand verhütet jede unzumutbare Verwendung der vorhandenen Vorräte, macht sich aber gleichzeitig als eine nahezu vollkommene Verkehrsbeschränkung geltend, woraus sich das unabweisliche Bedürfnis ergibt, auch dafür zu sorgen, daß die gesperrten Vorräte den Zwecken, für welche sie bestimmt sind, jederzeit zugänglich gemacht werden können.

Das erste Hindernis, das sich dieser Absicht in den Weg stellt, sind die bestehenden Kontrakte privatrechtlicher Natur, die durch die geltenden Produktionseinschränkungen zwar nicht aufgehoben, aber un-erfüllbar gemacht wurden. Die dadurch entstehenden unklaren Rechtsverhältnisse mußten innerhalb der Industrie verkehrshindernd wirken. Der eine Fabrikant erhielt einen behördlichen Auftrag, für den er sich das Halbfabrikat verschaffen wollte. Der Besitzer des Halbfabrikates konnte ihm aber nicht verkaufen, da er durch einen Kontrakt an einen anderen Fabrikanten gebunden war, der es aber mangels behördlicher Aufträge nicht beziehen durfte. Eine wirklich zweckentsprechende Verwendung der vorhandenen Vorräte ist nur möglich, wenn dieses Hindernis beseitigt wird.

Die heute publizierte Verordnung des Handelsministeriums hebt daher alle bestehenden Kauf- und Verkaufsverträge auf Baumwolle, Abfälle, Garne und Waren auf, insoweit diese Verträge nicht zur Erfüllung behördlicher Aufträge abgeschlossen sind als solche b.legt sind. Eine Ausnahme bilden Verträge zur Sicherung, beziehungsweise zum Bezuge von veredelten Produkten, insoweit sie an dem Tage des Erscheinens der Verordnung sich bereits in veredeltem Zustand befinden. Diese Ausnahme ist eine logische Folge der Absicht, den Handelsverkehr in konsumfähigen Artikeln freizulassen.

Allerdings dürfen die noch nicht veredelten Artikel dadurch einer anderen Verwendung nicht entzogen werden, weshalb die Ausnahme auf bereits fertiggestellte Mengen beschränkt bleibt.

Die Industrie wird im eigenen Interesse diese Verfügung nur begrüßen können, denn auch für sie ist es vorteilhafter, klare Verhältnisse zu haben.

Durch Aufhebung sämtlicher Kauf- und Verkaufsverträge sind die inländischen Fabrikate nunmehr wieder frei verfügbar. Diese Maßregel hätte aber keinen Zweck, wenn der Abschluß neuer privater Kontrakte

gestattet würde. Es ist vielmehr darauf zu sehen, daß von nun ab ein Besitzwechsel nur eintritt, um die betreffende Ware dem im öffentlichen Interesse liegenden Zwecke zuzuführen.

Die Aufhebung der bestehenden Kontrakte bringt auch die Preisfrage wieder in den Vordergrund und es ist nur selbstverständlich, daß die Regierung unter diesen Umständen einen maßgebenden Einfluß auf die Preisgestaltung ausüben will. Die große Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse der Baumwollindustrie macht es fast unmöglich, wirksam Höchstpreise festzusetzen, wenn man sich von einer solchen Maßregel, die sich erfahrungsmäßig wenig bewährt hat, überhaupt einen Erfolg versprechen würde. Die Konzentrierung des Handelsverkehrs in Rohmaterialien und Halbfabrikaten an einer Stelle bietet unter diesen Verhältnissen die einzige Möglichkeit der Regulierung der Preise.

Die Verordnung bestimmt daher, daß in Zukunft die erwähnten Artikel außer an die Militärverwaltung nur noch an die in Gründung begriffene Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft verkauft werden dürfen. Als eine willkommene Erleichterung ist es anzusehen, daß für diese Verkäufe die Beschränkung der Verordnungen vom 29. Dezember aufgehoben ist. Der neuen Aktiengesellschaft wird es also möglich sein, Waren, die auf Grund der geltenden Bestimmung beim Eigener gesperrt gehalten werden, zu erwerben und dadurch den Privatbesitzer der Ware von seiner Verpflichtung zu entlasten. Bezüglich des Weiterverkaufes ist aber die Aktiengesellschaft an die geltenden Bestimmungen gebunden und muß die von ihr erworbenen Mengen für öffentliche Zwecke gesperrt halten.

Die Aktiengesellschaft wird analog wie die übrigen Kriegszentralen von der beteiligten Industrie selbst gegründet und geleitet und den ihre Kapitalverzinsung etwa übersteigenden Reingewinn der Arbeitslosenfürsorgeaktion der Baumwollindustrie zuführen.

Durch die bisher besprochenen Verfügungen der neuen Verordnung wird der freie Handel in Rohmaterial und Halbfabrikat der Baumwollindustrie geregelt und es wird eine Stelle geschaffen, bei der sich dieser Handel konzentriert und die daher jederzeit in der Lage sein wird, den behördlicherseits anerkannten Bedarf zu befriedigen. Immerhin setzen diese Bestimmungen aber die Bereitwilligkeit des einzelnen Besitzers voraus, seine Waren zu einer bestimmten Zeit und zu den ihm gebotenen Preisen zu veräußern. Wenn man es erreichen will, über die im Inland vorhandenen Mengen jederzeit für öffentliche Zwecke wirklich verfügen zu können, muß eine weitere Bestimmung hinzutreten, die den einzelnen zwingt, seine Waren dann zu veräußern, wenn ein öffentlicher Bedarf für sie eintritt und gleichzeitig eine für alle Fälle gültige Preisbasis festsetzt. Dies will die Verordnung durch Verfügung des Anbotmanages, der sich auf alle Produkte der Baumwoll-